



GEMEINDE LANGWEDEL

Kreis Rendsburg-Eckernförde

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „BIOGASANLAGE“**

für das Gebiet „Ziegelei“

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß §10a BauGB

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG

Anlass für den vorliegenden Bebauungsplan ist das Bestreben der Familie Francke-Schwartz, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige, von den durch die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gesteckten Grenzen unabhängige, betriebliche Entwicklung zu ermöglichen und dadurch den Betriebsstandort nachhaltig zu sichern. In diesem Zuge sollen die Baurechte maßvoll erweitert und damit funktional sinnvolle Ergänzungen an der bestehenden Biogasanlage ermöglicht werden (drittes Gas- und / oder Gärrestelager, weiteres BHKW, Wärmespeicher).

Mit der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll demnach der bereits bestehende Anlagenstandort effektiver genutzt und gleichzeitig der Anteil erneuerbarer Energien in Langwedel gesichert werden. Außerdem trägt die Planung zur wirtschaftlichen Sicherung des beteiligten Betriebes bei.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst eine Fläche von etwa 4,2 ha. Zur Umsetzung der Anbindung der Biogasanlage ist die angrenzende Straßenverkehrsfläche der Straße Ziegelei Teil des Geltungsbereichs.

Die nord-östliche Grenze verläuft entlang des dort angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes (anteilig Flurstück 11/10). Die süd-östliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Straße Ziegelei (anteilig Flurstück 42/2). Süd-westlich grenzen anteilig die Flurstücke 15/4 sowie 15/6 an, welche landwirtschaftlich genutzt werden. Die nord-westliche Grenze bilden Anteile der Flurstücke 15/6 und 11/10 (ebenfalls landwirtschaftliche Nutzung).

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemeinde Langwedel: 57, 58, 11/9, 15/5, 15/3 sowie anteilig 11/10, 15/4, 15/6 und 42/2, Flur 2, Gemarkung Langwedel.

2. VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung erfolgte am 25.09.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer-Land“ Nr. 43 / 2013 erfolgt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15.10.2014 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 03.11.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.08.2015 bis 11.09.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 31.07.2015 im Internet (www.amt-nortorfer-land.de) und im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer-Land" Nr. 30 / 2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 28.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Erste erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 4a (3) BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.01.2017 bis 10.02.2017 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 30.12.2016 im Internet (www.amt-nortorfer-land.de) und im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer-Land" Nr. 52 / 2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 4a (3) BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.08.2017 bis 28.08.2017 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder

zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.08.2017 im Internet (www.amt-nortorfer-land.de) und im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer-Land" Nr. 31 / 2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 20.12.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Langwedel sind außerdem die Ergebnisse folgender Gutachten und übergeordneter Planvorgaben berücksichtigt:

- **Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010):** Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
- **Ministerium für Ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2000):** Regionalplan für den Planungsraum III
- **Argumet (2010):** Ermittlung der erforderlichen Schornsteinmindesthöhe für ein geplantes BHKW in Langwedel, Ziegelei 1 und Ermittlung der Geruchsmissionen durch die geplante Biogasanlage (Bahmann & Schmonsees GbR, Arbeitsgemeinschaft für Umwelt-Meteorologie und Luftreinhaltung).
- **Ibs (2010):** Lärmimmissionsprognose zur Errichtung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Ziegelei 1 in 24621 Langwedel (Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler).
- **Klapper, Henning (1998):** Landschaftsplan der Gemeinde Langwedel.
- **Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2000):** Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.
- **Seifert, Christian (2010):** Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

In Anbetracht der bereits genehmigten Biogasanlage und der dadurch verursachten Vorbelastungen wird der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Langwedel einschließlich der geplanten Erweiterung zusammenfassend als umweltverträglich eingestuft.

Bezogen auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB werden nachfolgend die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Langwedel zusammenfassend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch

Es wird davon ausgegangen, dass es durch die Erweiterungsmaßnahme nicht zu einer nennenswerten Steigerung der Lärm- und Geruchsimmissionen kommen wird.

Insofern werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als **gering** eingestuft.

Schutzgut Pflanzen und Tieren

Von der Erweiterungsfläche ist ausschließlich eine intensiv genutzte Ackerfläche betroffen, die eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna hat.

Die im Geltungsbereich liegende Ausgleichsmaßnahme wirkt sich positiv auf dieses Schutzgut aus.

Insofern werden die Auswirkungen auf Flora und Fauna als **gering** eingestuft.

Schutzgut Boden

Aufgrund der durch die Planung verursachten Versiegelungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als **erheblich** einzustufen. Im Umweltbericht wird das Ausgleichserfordernis ermittelt und es wird eine entsprechende **Kompensationsmaßnahme** innerhalb des Geltungsbereiches genannt.

Schutzgut Wasser

Vom Eingriff sind keine Oberflächengewässer betroffen. Der Grundwasserstand liegt ca. 7 m unter der Geländeoberkante. Das unbelastete Oberflächenwasser wird zur Versickerung gebracht und dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als **gering** bewertet.

Schutzgut Klima / Luft

Die ausgleichende Funktion der zurzeit noch in Nutzung befindlichen Ackerfläche auf das Kleinklima (zeitweiser flächiger Vegetationsbestand) gehen infolge der Überbauung verloren. Ausgleichend auf das Kleinklima wirken die geplanten Aus-

gleichsmaßnahmen. Durch die Nutzung regenerativer Energien wirkt sich der Betrieb der Biogasanlage insgesamt positiv auf das Klima aus.

Die Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf dieses Schutzgut werden als **gering** eingestuft.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist zwar aufgrund der Vorbelastung durch die genehmigte Biogasanlage vorbelastet, wird aber durch die geplante Gebäudehöhe von 25 m erheblich beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahmen wie die Anlage der Streuobstwiese und des Gehölzstreifens wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden aufgrund der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 25 m als **erheblich** eingestuft.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Dieses Schutzgut ist von der Erweiterung nicht betroffen, so dass die Auswirkungen als **gering** eingestuft werden.

4. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Anregungen und Hinweise zu dem vorliegenden Bauleitplan vorgebracht. Im Folgenden wird die Abwägung der planerisch relevantesten Stellungnahmen zusammenfassend dargelegt.

Im Einzelnen kann dies den Zusammenstellungen und Abwägungen der Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB entnommen werden.

Maximale Bauhöhen

Ziel ist es, im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage einerseits das vorhandene, natürliche Geländeprofil soweit möglich zu erhalten und unnötige Bodenbewegungen zu vermeiden.

Andererseits sollen zugleich planungsrechtliche Voraussetzungen für die langfristige Umsetzung eines nachhaltigen Energiekonzeptes geschaffen werden, welches den sich kontinuierlich wandelnden Rahmenbedingungen im Bioenergiesektor Rechnung trägt. Aus diesen Gründen wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen innerhalb des Sondergebietes „Bioenergie“ auf drei Teilflächen gestaffelt festgesetzt. Teilbereich 1 bezieht sich hierbei auf den Kernbereich der Biogasanlage. Hier ist eine maximale Gebäudehöhe von 25 m (entsprechend 60 m NHN) zulässig, um ein ausreichendes Maß zur Realisierung der geplanten Anlagenteile

zu gewährleisten. Teilfläche 2 umfasst die Siloplatte mit einer maximalen Höhe von 10 m, Teilfläche 3 (Erdbecken inklusive Wall) wird auf 5 m beschränkt.

In dem Sondergebiet „Landwirtschaft“ beträgt die maximal zulässige Höhe 20 m (entsprechend 55 m NHN). Um eine wirtschaftliche Nutzung bei möglichst geringem Flächenbedarf sicherzustellen, dürfen Hochsilos in diesem Bereich ausnahmsweise eine Höhe von bis zu 25 m erreichen.

Den Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe bildet die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der baulichen Anlagen mit einer Höhenlage von 35,00 m über NHN.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die im genehmigten BlmSch-Antrag vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird zu einer Eingrünung der Biogasanlage beigetragen. Im Zuge der Erweiterung ist eine weitere Streuobstwiese am südlichen Rand des Geltungsbereiches geplant, die ebenfalls zu einer Abschirmung der Baulichkeiten und zu einem Übergang von bebauter Fläche in die freie Landschaft beiträgt.

Die geplanten baulichen Erweiterungen an der nordwestlichen Grenze sollen zur Landschaft hin eine Eingrünung mit einem Gehölzstreifen erhalten. Auch wenn eine Gebäudehöhe von 25 m sich nicht vollständig eingrünen lässt, so wird doch durch einen ca. 10 m breiten, gestuften Gehölzstreifen dazu beigetragen, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden.

Dazu wird an der nordwestlichen Grenze ein mindestens 10 m breiter, ebenerdiger Gehölzstreifen angelegt (Ausgleichsmaßnahme M 3), der die Erweiterungsfläche dreiseitig einfasst. Auf diese Weise erfolgt zur Landschaft hin eine Eingrünung der geplanten baulichen Anlagen. Der Gehölzstreifen hat eine Fläche von ca. 2.000 m² und ist aus heimischen Bäumen und Sträuchern herzustellen (Siehe Auflistung in Begründung Punkt 4.2.1.6). Dabei ist eine artenreiche Pflanzensatzung zu verwenden, wobei Pflanzen einer Art jeweils in kleinen Gruppen (je nach Wuchsstärke 3 - 5 Stk.) zusammen zu pflanzen sind. Die Bepflanzung ist mindestens 8-reihig mit einem Reihenabstand und einem Pflanzenabstand von jeweils 1 m auszuführen. Der Rand ist jeweils 1,5 m breit. Auf diese Weise ergibt sich eine Gesamtbreite des Streifens von mindestens 10 m.

Der Streifen ist so aufzubauen, dass in Richtung Baufläche höher wachsende Gehölze (1. und 2. Ordnung) und zur Landschaft hin eher strauchartige Gehölze stehen. Als Pflanzqualitäten sind 2 x verpflanzte Sträucher 60 – 100 cm oder leichte Heister 100-150 cm zu verwenden.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist der Gehölzstreifen in den ersten Jahren mit einem Wildschutzzaun (Höhe 1,80 m) zu sichern.

Eine an die vorhandenen Elemente angepasste Farbgebung des Behälters (grün) soll zu einer besseren Einfügung in die Landschaft beigetragen. Die Farbgebung wird im B-Plan entsprechend festgesetzt.

Schutzgut Boden

Die durch die 3.226 m² große Erweiterungsfläche bedingte mögliche Versiegelung ist auszugleichen. Wie im BlmSch-Antrag wird dafür ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 in Ansatz gebracht.

Als Ausgleichsmaßnahme für die Bodenversiegelung wird am südlichen Rand des Geltungsbereiches eine Streuobstwiese angelegt, die eine Größe von 3.237 m² hat. Diese Fläche wird in Planzeichnung und Text-Teil B- des B-Plans als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit dem Entwicklungsziel „Anlage einer Streuobstwiese“ festgesetzt. Diese wird in gleicher Weise wie die Streuobstwiese nördlich der Biogasanlage angelegt. Es sind hier 20 Obstbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm zu pflanzen. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind unterschiedliche Obstarten zu pflanzen (Siehe Begründung Punkt 4.2.1.2).

Zu beachten ist, dass sich das Erfordernis der Ausgleichsmaßnahmen nicht bereits durch das Inkrafttreten der Satzung ergibt, sondern erst durch den konkreten Eingriff, d. h. dann, wenn die Erweiterung der Anlage auch tatsächlich erfolgt. Die Umsetzung der genannten Ausgleichsmaßnahmen wird dementsprechend in der folgenden Pflanzzeit erfolgen.

Die Gehölzpflanzungen werden im Zusammenhang mit einer Fertigungspflege vergeben und umgesetzt. Erst mit Abschluss der Fertigungspflege kann der Anwuchserfolg beurteilt werden. Zu diesem Zeitpunkt nicht angewachsene Pflanzen werden ersetzt.

5. ANGABEN ÜBER ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternativ zu der geplanten Anpassung bzw. Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage ist die Möglichkeit der Entwicklung eines weiteren Anlagenstandortes zu prüfen. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im unverbauten Außenbereich ist unbedingt zu vermeiden, da dies durch den Bau neuer Anlagenteile, Fahrwege etc. neben weiteren Flächenversiegelungen und den daraus resultierenden zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu einer Zersiedelung der Landschaft beitragen würde. Entsprechend der Grundsätze des LEP für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung wäre nach heutigem Stand der Technik die Ansiedlung einer Biogasanlage auch in Gewerbe- oder Dorfgebieten zulässig. Dabei

ist allerdings zu berücksichtigen, dass sowohl Anwohner als auch Anlagenbetreiber der Ansiedlung einer Biogasanlage innerhalb der Ortslage Langwedel aufgrund der damit verbundenen Verkehrsbelastung, dem Erscheinungsbild solcher Anlagen und vor allem wegen eventueller Konflikte mit den Belangen des Immissionsschutzes skeptisch gegenüber stehen. Der jetzige Standort der bestehenden Biogasanlage wird hingegen von der Gemeinde begrüßt. Belange des Immissionsschutzes (TA Lärm, TA Luft, GIRL) stehen der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht entgegen, da hinreichende Abstände zu den Ortslagen vorhanden sind. Hinzu kommt, dass die Zu- und Abgangsverkehre zur bestehenden Biogasanlage verträglich über das vorhandene Straßennetz abgewickelt werden können. Der Standort befindet sich darüber hinaus in zentraler Lage der Substrat-Anbaubereiche des Vorhabenträgers (siehe 2.2.2), wodurch ein hoher Transportaufwand und somit gesteigerte Verkehrsflüsse durch die Ortslage Langwedels verhindert werden. Zusätzlich wird die Gülle des direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes vergoren. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die Biogasanlage nicht in Alleinlage im Außenbereich befindet, sondern dass es sich um ein Konglomerat verschiedener landwirtschaftlicher Betriebe handelt, welche dort angesiedelt sind und den ländlichen Raum an dieser Stelle prägen. Unter Berücksichtigung dieser Punkte und aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dieser Planung um die Absicherung und Optimierung eines bereits bestehenden BGA-Standortes mit lediglich geringfügiger räumlicher Erweiterung handelt, ist eine tragbare Planungsalternative nicht realistisch.

Aufgestellt:

Kiel, 20.02.2018

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel